Bundesrat Drucksache 122/1/89

10.04.89

In - Fz - K

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat hält eine bundesrechtliche Regelung der Einstufung der Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung für sachgerecht. Der Entwurf gibt jedoch in seiner jetzigen Form zu Bedenken Anlaß, weil er durch besoldungsrechtliche Regelungen in die Schulpolitik einzelner Länder eingreift. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, vor der weiteren Beratung im Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit den aus der bisherigen Entwicklung sich ergebenden spezifischen Interessen der betroffenen Länder Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen stärker Rechnung getragen werden kann.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

122/1/88

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß die Lehrkräfte in den Ländern die größte Personalgruppe stellen, erscheint es zur Wahrung des einheitlichen Besoldungsgefüges unumgänglich, auch die Besoldung der Lehrkräfte mit stufenbezogener Ausbildung bundesrechtlich zu regeln.

Den betroffenen Ländern Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sollte jedoch die Möglichkeit erhalten bleiben, ihre in Ausbildung und schulpolitischen Besonderheiten begründeten Interessen zu koordinieren und im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorzubringen.

B.

2. **Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.**